

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 10. Jänner 1984

4. Stück

- | | |
|-----------------|---|
| 6. Verordnung: | Änderung der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung |
| 7. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinden Obdach und Amering |
| 8. Verordnung: | Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf |
| 9. Kundmachung: | Bezeichnungen, Abkürzungen der Bezeichnungen und Emblem der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum |

6. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. Dezember 1983, mit der die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung geändert wird

Auf Grund des § 17 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 103/1979 und 386/1983 wird verordnet:

Die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Schiffsführer und die Führer von Schwimmkörpern haben unbeschadet der anderen Vorschriften dieser Verordnung die Anordnungen zu befolgen, die durch Schiffsfahrtszeichen nach Abs. 2 kundgemacht werden.“

2. In der Anlage 2 ist nach dem Zeichen A 4 das Zeichen A 5 einzufügen:

„A.5. Fahrverbot für Segelbretter (Windsurfer)“



“

3. In der Anlage 2 erhalten die Zeichen A 5 bis A 12 die Bezeichnung A 6 bis A 13.

4. In der Anlage 2 ist nach dem Zeichen E 8 das Zeichen E 9 einzufügen:

„E.9. Fahrerlaubnis für Segelbretter (Windsurfer)“



“

5. In der Anlage 2 erhält das Zeichen E 9 die Bezeichnung E 10.

Lausecker

7. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Dezember 1983 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinden Obdach und Amering

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 78 Obdacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Obdach und Amering wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 17,29 in einem Rechtsbogen von der bestehenden Bundesstraße ab, führt kurz in Dammlage bis zu einer Geländestufe, von dort in zwei im Abstand von 100 m aufeinanderfolgenden abgedeckten Unterflurstrecken und bindet in der Folge bei km 18,66, das ist ca. 550 m südlich der bestehenden Eisenbahnkreuzung, wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Obdach und Amering aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-78-13 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 14. Mai 1979, BGBl. Nr. 227, zur Gänze aufgehoben.

Sekanina

8. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1983 betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebietes im Bereich der Gemeinden Drösing und Ringelsdorf-Niederabsdorf

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Zur Sicherung des Baues eines Abschnittes der B 49 Bernstein Straße wird das aus der Anlage ersichtliche umrandete Gelände, das für die spätere Führung der B 49 Bernstein Straße in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt.

/%

Sekanina

9. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Dezember 1983 betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzungen der Bezeichnungen und das Emblem der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die in der Anlage angeführten Bezeichnungen und Abkürzungen der Bezeichnungen der Afrikanischen Organisation für geistiges Eigentum in zwei Sprachen sowie deren Emblem in zwei Ausführungsformen von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Steger

Anlage

1. Bezeichnungen:

Englisch: AFRICAN INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

Französisch: ORGANISATION AFRICAINE DE LA PROPRIETE INTELLECTUELLE

2. Abkürzungen:

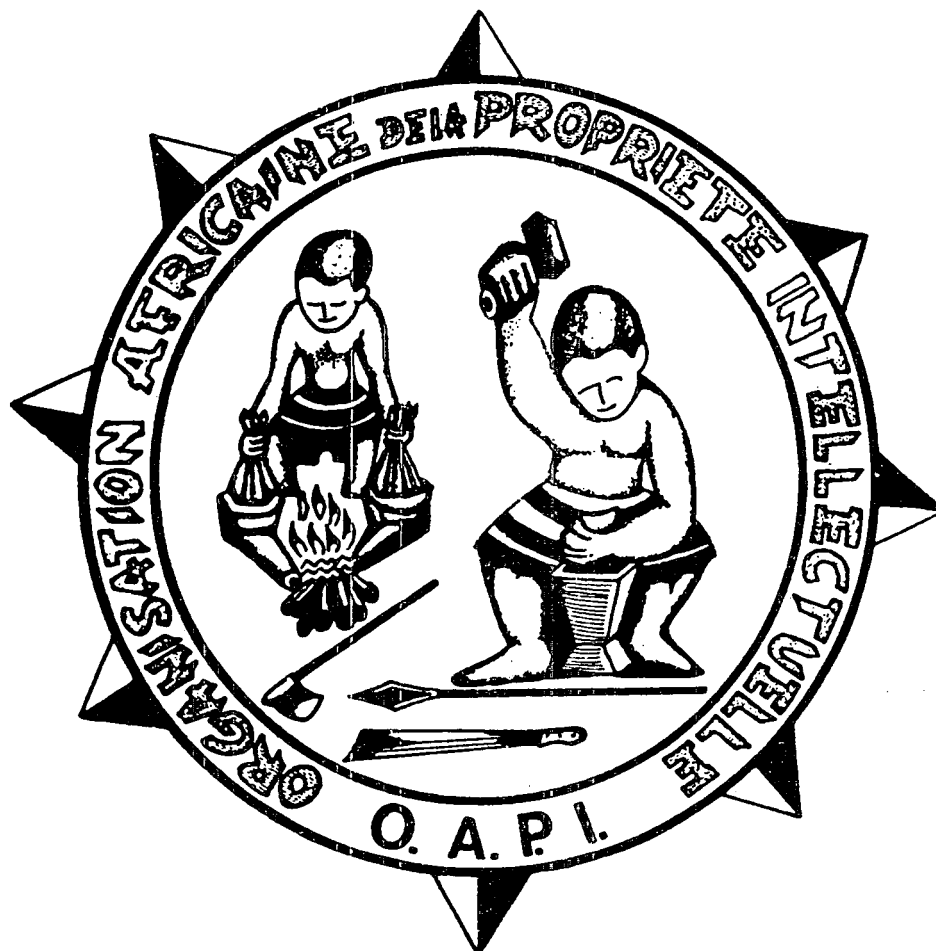
Englisch: A. I. P. O.

Französisch: O. A. P. I.

3. Emblem



(Englische Bezeichnung und Abkürzung)



(Französische Bezeichnung und Abkürzung)